



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0065/20/4.4.1-0053929-0500/0016.V
27. April 2023

Firmensitz:

Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen

Standort der Anlage:

Werk Scholven
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen

Wesentliche Änderung und Betrieb Anlage 0500-Tankläger (hier: Nebentanklager SÖV) durch Neubau des Tanks FB-201

Verzeichnis des Bescheides

| | |
|---|------------------------------------|
| I. Tenor | 3 |
| II. Eingeschlossene Entscheidungen | 3 |
| III. Anlagedaten | 4 |
| III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage | 4 |
| IV. Nebenbestimmungen | 5 |
| IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen | 5 |
| IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes | 5 |
| IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes | 5 |
| IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes | 7 |
| IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes | 7 |
| IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes | 7 |
| V. Hinweise | 8 |
| V.1 Allgemeine Hinweise | 8 |
| V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes | 9 |
| V.3 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes | 9 |
| V.4 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes | 9 |
| V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes | 9 |
| VI. Begründung | 10 |
| VI.1 Allgemeines | 10 |
| VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung | 11 |
| VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung | 12 |
| VI.4 Ergebnis der Prüfung | 15 |
| VI.5 Kosten | 15 |
| VII. Rechtsbehelfsbelehrung | 17 |
| Anhang 1: Antragsunterlagen | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften | 19 |

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffern 9.1.2, 9.2.1, 9.37 und Ziffer 9.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 i.V.m. Anhang 2, Ziffer 30 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung (hier Nebentanklager SÖV Bau 1411) im Betriebsbereich der Raffinerie Gelsenkirchen-Scholven.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines oberirdischen zylindrischen Festdachtanks FB-201 (ca. 1.000 m³) zur Lagerung von Vakuumrückstand und Visbreaker-Vakuumrückstand
- Errichtung und Betrieb des neuen Wälzkreislaufes bestehend aus der neuen Pumpe GA-2010, dem neuen Wärmetauscher EA-2010 und die für den Betrieb notwendigen Rohrleitungen
- Errichtung einer befestigten AwSV-konformen Auffangwanne als Aufstellfläche für die Pumpe GA-2010 (inklusive der nicht montierten Lagerreserve GA-2010R) und den Wärmetauscher EA-2010
- Errichtung und Betrieb aller für den Betrieb notwendigen Rohrleitungen des FB-201
- Errichtung und Betrieb eines Dampfverteilers und einer Kondensatsammelstation
- Errichtung und Betrieb der Abgasleitung vom FB-201 zum BA-281 (Bau 1421)
- Errichtung einer Bühne inkl. Fundamente für die Abgasleitung und den Wälzkreislauf sowie die Erweiterung der bestehenden Rohrbrücke

Die Anlage darf auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 395, 397, 712, 714) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. § 65 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Lagerung (hier: Nebentanklager SÖV Bau 1411 zur Lagerung von prozessdefinierten Einsatzstoffen für die Schwerölvorgasung (SÖV) Bau 1421)

Auflistung der Betriebseinheiten

| Betriebseinheit | Bezeichnung | bestehend aus |
|-----------------|--------------------------------|---|
| BE 200 | Nebentanklager SÖV Bau 1411 | <p>Tank FB-201 (Antragsgegenstand) V = 1.000 m³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ölvordruckpumpen GA-201+R • ND-Ölvorwärmer EB-205 A+B • Ölfilter ZB-214 A+B • Wälzkreislauf bestehend aus EA-2010 und GA-2010 (Antragsgegenstand) <p>Tank FB-251 V = 1.000 m³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpen GA-257+R • Wärmetauscher EA-251 mit Dampf beheizt <p>Tank FB-252: V = 1.000 m³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpen GA-258+R • ZB-261 • Beheizt mit ND-Dampf über innenliegende Heizschlange <p>Tank FB-253: V = 1.000 m³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpen GA-259+R • Beheizt mit ND-Dampf über innenliegende Heizschlange <p>Tank FB-451: V = 400 m³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpe GA-456 • ZB-2311 • Mit Stickstoffbeaufschlagung <p>Tank FB-2201: V = 500 m³</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pumpe GA-2207 • Filter ZB-2311 • Mit Stickstoffbeaufschlagung |

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung (Stadt Gelsenkirchen) sind geprüfte bautechnische Nachweise in Form von Prüfberichten vor Baubeginn vorzulegen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 Abs. 1 BauO NRW tätigen Sachverständigen bei der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. M156283/01 vom 20.08.2020) der Firma Müller BBM GmbH über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzung sind als Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den in der schalltechnischen Prognose der Firma Müller BBM GmbH unter Punkt 5 genannten Schallminderungsmaßnahmen zu ändern und zu betreiben. Bei den Maßnahmen ist somit mindestens Folgendes zu berücksichtigen:

- Für die Dampf- und Schwerölleitungen ist eine kombinierte Schall-/Wärmeisolierung einzusetzen.
- Für die Stickstoffinertisierung (N₂-Rohrleitung und Regelarmaturen) ist ausreichend Freiraum zu lassen, um eine ggf. erforderliche nachträgliche schalldämmende Ummantelung (S50) dieser Rohrleitungen (inkl. Bypassleitungen) - einschließlich Regelarmaturen PV1220020 und PV12017 – vom Sperrschieber VE00CD3NCA bis zum Tank FB-201 vorzusehen.

IV.3.2 Nach Inbetriebnahme ist durch Geräuschemissionsmessungen zu prüfen, ob die in der schalltechnischen Untersuchung in Kapitel 5.1 erwähnte zusätzliche schalldämmende Ummantelung für die geplante Stickstoffinertisierung (siehe Nebenbestimmung IV.3.1) erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist mir innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung mitzuteilen. Sollte bei der Überprüfung festgestellt werden, dass die zusätzliche Ummantelung erforderlich ist, ist sie innerhalb von 3 Monaten anzubringen.

IV.3.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

| IO | Adresse | Immissionsrichtwert nach TA Lärm | |
|------|--------------------------------|----------------------------------|--------|
| | | Tags | Nachts |
| IP 7 | Möllmannsweg 13 | 55 | 40 |
| IP 2 | Hof Rohmann/Fünf-Häuser-Weg 20 | 60 | 45 |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.3.4 Alle neu zu installierenden oder zu ändernden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperr- oder Regelorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

- IV.3.5 Der Befüllvorgang des Tanks FB-201 ist bei Ausfall des Ofens BA-281 aufgrund einer Betriebsstörung oder während eines geplanten Stillstandes zu unterlassen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes

- IV.4.1 Der Sicherheitsbericht ist bis drei Monate nach Inbetriebnahme des neuen Tanks FB-201 fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in elektronischer Form zu übermitteln.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.5.1 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind in einem Abschlussbericht einschließlich entsprechender Lagepläne zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, unaufgefordert zuzuleiten.

- IV.5.2 Sollten bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).

- IV.5.3 Vorhandene Bodengutachten sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, zur Prüfung vorzulegen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.6.1 Für die Änderungen im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebs-sicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht- und Rettungswege und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs- / Inspektions- sowie Prüfarbeiten an der Anlage zu betrachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur bei gelegentlichem Zugang (hier z.B. Stahlbedienbühne) der Zugang über Steigleitern von einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter erfolgen darf. Der Transport von Werkzeugen oder anderen Gegenständen durch die Beschäftigten darf die sichere Nutzung nicht wesentlich behindern. Die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten ist dabei jederzeit sicherzustellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

- IV.6.2 Die Maßnahmen zur Rettung von Beschäftigten und die Rettungsketten sind mit der zuständigen Feuerwehr vor Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen.
- IV.6.3 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragte Anlage anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.4 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Die Prüfbescheinigung / -aufzeichnung ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, unter Angabe des Az.: G 17b/21- Str, auf Verlangen vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung

bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechts

V.3.1 Für die statische Auslegung des Tanks FB-201 wird auf die Berücksichtigung der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ hingewiesen.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Bodenschutzes

V.4.1 Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.5.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

V.5.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Standort Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 395, 397, 712, 714,) eine Mineralölraffinerie. Im Betriebsbereich der Raffinerie befinden sich mehrere Anlagen, hier: Anlage Tankläger.

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 12.11.2020 am 17.11.2020 online auf der Plattform Tetraeder bei der Bezirksregierung Münster die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Der Neubau des Tanks FB-201 dient als Ersatz für den gem. § 15 BImSchG dauerhaft außer Betrieb genommenen und demontierten alten Tank FB-201 und soll als Einsatztank für die Schwerölvergasung (SÖV) genutzt werden. Er wird am selben Aufstellungsort errichtet und ist als Festdachtank mit Doppelmantel und Doppelboden mit jeweiliger Leckageüberwachung ausgeführt. Gelagert werden die nicht wassergefährdenden Medien Vakuumrückstand und Visbreaker-Vakuumrückstand.

Die Atmungsgase des Tanks FB-201 gelangen über eine Atmungsgasleitung zum Ofen BA-281 (Bau 1421), wo sie thermisch verwertet werden. Bedingt durch die physikalischen Eigenschaften der Lagermedien ist die Errichtung eines Umwälzkreislaufs bestehend aus einer neuen Umwälzpumpe und einem neuen Wärmetauscher erforderlich.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 9.1.2, 9.2.1, 9.3.1 und 9.37 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte

Maßnahme wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Störfall)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Im Rahmen der Antragsprüfung mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt und überarbeitet werden, zuletzt am 04.04.2023.

Mit Schreiben vom 17.11.2020 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung des Festdachtanks FB-201, der Auffangwanne des Wälzkreislaufes sowie die Errichtung von Fundamenten und die Verstärkung des Stahlbaus für die Rohrleitungen und die Installation einer Armatur an der Frischluftleitung des Ofens BA-281 (Bau 1421) beantragt und mit Bescheid vom 04.05.2021 zugelassen.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 9.1.2.2, 9.2.1.1, 9.3.2 und 9.4.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffern 9.2.1.1 und 9.4.1 zum UVPG weisen für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation oder der luftseitigen Emissionen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 06.08.2021 in der WAZ Gelsenkirchen – im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Das geplante Vorhaben ist mit baulichen Maßnahmen verbunden, die nach § 65 BauO NRW baugenehmigungspflichtig sind. Die unter IV.2 genannten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen.

Im Rahmen der Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen hat das Referat 61 (Stadtplanung) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Lärm und TA Luft konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Mit den Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen enthält die Genehmigung entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV Angaben zu Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie Störungen oder die endgültige Stilllegung des Betriebs. Durch die Ausführungen in Kap 3.8 der Antragsunterlagen legt die Antragstellerin dar, dass eine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung durch die beantragten Maßnahmen nicht zu besorgen ist.

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine kontinuierlich emittierenden neuen gefassten Quellen. Die Atmungsgase des Tanks FB-201 werden zum Ofen BA-281 (Bau 1421) abgeführt und dort verbrannt. Für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Ofens sowie den 5-jährigen Stillstand wird eine Doppelabspernung mit Zwischenentspannung installiert, die mit der Ofensteuerung gekoppelt ist und die weitere Zuleitung von Atmungsgasen zum Ofen verhindert. Gleichzeitig wird in diesen Fällen der Füllstand im Tank konstant gehalten, um das Abblasen über die Über-/Unterdruckarmaturen zu verhindern.

Die Nebenbestimmung IV.3.5 dient zur Einhaltung der in Formular 4 der Antragsunterlagen getätigten Angaben. Somit soll bei einem Stillstand oder einem ungeplanten Ausfall des Ofens BA-281 vermieden werden, dass die Ent- und Belüftungsarmaturen des Tanks ansprechen und Emissionen entstehen.

Diffuse Quellen werden durch TA-Luft-zertifiziertes Equipment vermieden. Rohrleitungsteile werden, soweit möglich, verschweißt. Alle Flansche, Armaturen u.a. werden technisch dicht gemäß TA Luft ausgeführt. Dies wird zusätzlich zu den Angaben in Kapitel 3.8.1.2 der Antragsunterlagen mit Nebenbestimmung IV.3.4. geregelt. Die TA-Luft-Konformität wird über die Maßnahme zur Umsetzung der TA Luft 2002 (IPPC) standortweit geprüft.

VI.3.2.2 Geräusche und Erschütterungen

Die im Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose der Firma Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M156283/01 vom 20.08.2020) zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.3.1 und IV.3.2 eingehalten. Da die kombinierte Schall-/Wärmeisolierung für die Betrachtung der Geräuschemissionen als Grundlage der Schallimmissionsprognose diente und die Ergebnisse aufgrund dieser Annahme erzielt worden sind, ist diese Voraussetzung mit Nebenbestimmung IV.3.1 festgeschrieben worden.

Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist mit Nebenbestimmung IV.3.3 auferlegt. Immissionsgrenzwerte aus vorherigen Genehmigungen gelten weiter fort.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine negativen Einflüsse auf die Situation bezüglich Strahlen, Wärme und Licht zu besorgen. Die Anlage befindet sich zudem nicht in der Nähe von einer Wohnbebauung.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Die Antragsunterlagen in Kap. 3.7.1 bestätigen, dass bereits während der Planung eine energieeffiziente Auslegung berücksichtigt wurde.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 3.10 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes. Aus störfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer IV.4 angeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.4.1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bei den Medien, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, handelt es sich um nicht wassergefährdende Stoffe. Somit sind diesbezüglich auch keine Regelungen zu treffen.

VI.3.4.2 Indirekteinleitung

Die Auffangwanne für die neue Pumpe GA-2010+R und den Wärmetauscher EA-2010 des Wälzkreislaufes sowie das Tankdach des neuen Tanks FB-201 stellen neue Anfallstellen für das Oberflächen- und Niederschlagswasser dar. Die Entwässerung erfolgt über das bereits bestehende Entwässerungssystem via Mischkanalisation. Über dies gelangt anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser zur Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) am Werkstandort Scholven.

VI.3.4.3 Abwasserbehandlung

Durch die beantragten Maßnahmen fällt kein zusätzliches produkt- oder anlagenspezifisches Abwasser an.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Bei den gehandhabten Stoffen handelt es sich nicht um relevante gefährliche Stoffe, wodurch diesbezüglich keine Nebenbestimmungen zur Überwachung erforderlich sind.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Die Beteiligung des Dezernats 51 hat ergeben, dass keine naturschutz- oder artenschutzrechtliche Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen bestehen. Es werden sich keine empfindlichen Arten im betroffenen Gebiet ansiedeln.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Aus der Beteiligung hat sich ergeben, dass aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen, wenn die in Ziffer IV.6 genannten Nebenbestimmungen und unter Ziffer V.5 genannten Hinweise bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die beantragten Maßnahmen bewirken keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Abfallsituation.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Eine Beteiligung der Deutschen Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) war nicht erforderlich, weil die geplanten Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Freisetzung von Treibhausgasen aus dieser Anlage haben.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)

717.228,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

15a 1.1 a) bis zu 500 000 €:

$$500 + 0,005 \times (E - 50\,000); \text{ min. } 500 \text{ €}$$

15a 1.1 b) > 500 000 bis zu 50 000 000 € :

$$2750 + 0,003 \times (E - 500\,000) \qquad \qquad \qquad 3.401,50 \text{ €}$$

15a 1.1 c) > 50 000 000 €:

$$151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$$

Für die Regelung des Betriebes werden Gebühren erhoben gemäß

15a 1.1 d) Regelung des Betriebes = 200 bis 6500 €

Gebühr **3.401,50 €**

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sieht Tarifstelle 15a.1.2 AVerwGebO NRW als Gebühr ein Drittel der nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erhebenden Gebühr vor. Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

| | | |
|--|----------|-----------------|
| 1/3 der Gebühr | 1.133,83 | |
| abzügl. Ermäßigung gem. Ziffer 7/8 zu T.St. | | |
| 15a.1.1 | -340,15 | |
| Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns | | 793,50 € |

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) -

| | | | |
|--|--------------------|--------|----------|
| | abzüglich 10 % von | 793,50 | -79,35 € |
|--|--------------------|--------|----------|

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

| | | | |
|--|--------------------|----------|-------------------|
| | abzüglich 30 % von | 3.322,15 | -996,65 € |
| | | | 2.325,50 € |

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

| | | | |
|--|--------|----------|-----------------|
| - Laufbahngruppe 2.2 | 84 € x | 1,5 h = | 126,00 € |
| - Laufbahngruppe 2.1 | 70 € x | 10,5 h = | 735,00 € |
| - Laufbahngruppe 1.2 | 61 € x | 1 h = | 61,00 € |
| Festsetzung nach Zeitaufwand insgesamt | | | 922,00 € |

Als Auslagen sind angefallen:

Öffentliche Bekanntmachung

| | |
|--|--------------------------|
| Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster | 47,00 € |
| WAZ Gelsenkirchen | 1.143,59 € |
| Bekanntmachung insgesamt | 1.190,59 € |
| Summe | <u>5.231,59 €</u> |

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Obach

Anhang 1: Antragsunterlagen

| | | |
|------------|---|----------|
| | Ordner Band 1 von 7 | |
| | Anschreiben vom 06.11.2020 | 3 Blatt |
| | Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen | 5 Blatt |
| Register 1 | BlmSchG –Antragsformulare 1 bis 8 | 37 Blatt |
| Register 2 | -Bauunterlagen | 9 Blatt |
| | - Angaben Grundstücksentwässerung | 2 Blatt |
| | - Brandschutzkonzept vom 26.04.2021, Nr.: 10902 | 7 Blatt |
| | - Grundriss, Ansichten, Schnitte | 1 Blatt |
| | - Übersichtsplan | 1 Blatt |
| | - Flurkarte | 1 Blatt |
| | - Werklageplan | 1 Blatt |
| | - Zeichnung Grundriss, Ansichten, Schnitte | 1 Blatt |
| | - Kostenermittlung | 1 Blatt |
| Register 3 | Anlagen-und Betriebsbeschreibung | 42 Blatt |
| Register 4 | - Auszug Topographische Karte (1:25.000) | 1 Blatt |
| | - Werklageplan | 1 Blatt |
| | - Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) (1:5000) | 1 Blatt |
| | - Auszug aus der Flurkarte (1:1000) | 1 Blatt |
| | - Aufstellungsplan | 1 Blatt |
| | - Fließbilder | 8 Blatt |
| | - Sicherheitsdatenblätter | 35 Blatt |
| | Ordner Band 7 von 7 | |
| Register 4 | - Zertifikat nach DIN EN 14001 | 2 Blatt |
| | - Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung | 2 Blatt |
| | - Protokoll Artenschutzprüfung | 2 Blatt |
| | - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 15 Blatt |
| | - Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB-VP) | 28 Blatt |
| | - schalltechnische Prognose, Bericht Nr.: M156283/01 | 15 Blatt |
| | - Löschwasserrückhaltekonzept Ruhr Oel, BP Gelsenkirchen und Sabic Polyolefine GmbH, Oktober 2019 | 26 Blatt |
| | - Explosionsschutzdokument | 30 Blatt |
| | - Übersichtsplan der AwSV-Grenzen | 1 Blatt |
| | Ordner Band 2 von 7 bis 6 von 7 | |
| | Sicherheitsbericht | |

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

| | |
|---------------|--|
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BauO 2018 | NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086) |
| BaustellV | Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BImSchV | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) |

| | |
|-----------|---|
| GebG NRW | Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) |
| GefStoffV | Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349) |
| VwVfG NRW | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122) |